

Satzung des  
**Verein „ Feuerwehr – Oldtimerfreunde Olpe „ e.V.**

**§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen : Verein „ Feuerwehr – Oldtimerfreunde Olpe“ e.V. und hat seinen Sitz in Olpe.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, historische Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstung und Gerätschaften zu Erhalten, zu Pflegen und gegebenenfalls originalgetreu Aufzuarbeiten. Für die vorgenannten Gegenstände soll zusätzlich eine Dokumentation angefertigt werden, mit Daten und Bildern aus ihrer Geschichte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, sowie Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes recht an dem Vereinsvermögen.

**§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Die Erhebung oder Änderung von Beiträgen erfolgt durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus : Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern. Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden ab 2008 für Wahlperioden von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass in der Wahlperiode jeweils nach dem ersten Jahr der Schriftführer und der Beisitzer I, jeweils nach dem zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer II und jeweils nach dem dritten Jahr der Vorsitzende, der Kassierer und der Beisitzer III aus dem Vorstand ausscheiden und neu gewählt werden.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer gerichtlich und aussergerichtlich in der Weise vertreten, dass der Schriftführer oder der Kassierer jeweils mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Handeln berechtigt sind.
5. Der Vorstand hat das Recht, für das Vereinsleben besondere Vorschriften zu erlassen.
6. Der Kassierer hat die Kasse ordentlich zu verwalten und alljährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft vorzulegen. Der Vorstand überwacht die Kassen- und Rechnungsführung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen
  - die Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mit Frist von 14 Tagen durch schriftliche Bekanntmachung einberufen. In gleicher Weise kann der Vorstand nach Bedarf ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7      Auflösung**

1. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:  
Die Feuerwehr der Stadt Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

57462 Olpe , den 28.01.2010